

Stadt Gammertingen

Landkreis Sigmaringen

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 6. Dezember 2016 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 6. Dezember 2016

beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung Rasengräber

(6) Anstelle von Grabbeetbepflanzungen kann jedoch Blumenschmuck in Pflanzschalen und Vasen auf der vor dem Grabmal angelegten Grundplatte aufgestellt werden. Die Grundplatte (liegende Porphy- oder Steinplatte), die vom Nutzungsberechtigten besorgt werden muss hat eine Größe von 70 x 70 cm.

§ 2

§ 16 erhält folgende Fassung Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(7) Auf den Friedhöfen der Gemeinde sind, ausgenommen bei Urnengräbern, Grababdeckplatten nicht zugelassen. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zu maximal 1/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei Rasengräbern ist die Grundplatte 0,70 m x 0,70 m groß.

§ 3

Die Anlage zu § 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung

Anlage zur Friedhofssatzung vom 6. Dezember 2016 - Gebührenverzeichnis -

Tabelle

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	25,00 €
1.22	Befristete Zulassung	50,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.31	Einzelfall	25,00 €
1.32	Befristete Zulassung	50,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	
1.41	Einzelfall	25,00 €
1.42	Befristete Zulassung	50,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 €
Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2. Benutzungsgebühren		
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	680,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	400,00 €
2.13	von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	400,00 €
2.14	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	10 %
2.15	Bei Tieferlegung	50 %
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	in einem Erdgrab	400,00 €
2.22	in einer Urnennische einer Urnenwand	290,00 €
2.23	ein Zuschlag zu 2.21 und 2.22 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	10 %
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	680,00 €
2.32	für Personen unter 10 Jahren	340,00 €
2.4	Überlassung eines Rasenreihengrabes	1.800,00 €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	330,00 €
2.6	Überlassung einer Urnennische in einer Urnenwand	950,00 €
2.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische	

in einer Urnenwand	
2.611 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.61
2.612 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet	
2.613 Urnenwandplatte	150,00 €
2.7 Überlassung eines Urnenplatzes in einem anonymen Urnensammelgrab	320,00 €
2.8 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.81 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.300,00 €
2.82 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.82.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.81
2.82.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.9 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.91 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	600,00 €
2.92 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.92.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.91
2.92.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.10 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten bei Rasengräbern	
2.101 Wahlgrab	2.800,00 €
2.102 Zweitbelegung je Jahr der über Nutzungsdauer hinaus	170,00€
2.102.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.101
2.102.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.11 Leichenhalle	
2.111 Benutzung der Leichenhalle	180,00 €
2.12 Sonstige Leistungen	
2.12.1 Bereitstellung von Sargträgern für die Bestattung je Sargträger	50,00 €
2.12.2 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	50,00 €
2.12.3 Abräumen von Grabstätten	
2.12.3.1 für ein Reihengrab	100,00 €
2.12.3.2 für ein Wahlgrab	140,00 €
2.12.3.3 für ein Urnengrab/ Urnenwahlgrab	70,00 €
2.12.3.4 aus einer Urnenwand und Widerbestattung	0,00 €
2.13 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.3 bis 2.6	25 %

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gammertingen, den 6. Dezember 2017

Holger Jerg,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.